

Vorwort

Die Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung - HRV) beinhaltet "trockenes" Verfahrensrecht. Die HRV regelt, wie die Vorgaben des HGB und des FGG, künftig FamFG, über die Einrichtung eines Handelsregisters umzusetzen sind. Das ist auf den ersten Blick keine spektakuläre und keine innovative Rechtsmaterie, wenn man bedenkt, dass das Handelsregister seit mehr als 100 Jahren rechtlich sicher und verlässlich den Rechts- und Geschäftsverkehrs in Deutschland mit Informationen über wesentliche wirtschaftliche Verhältnisse von Kaufleuten und Unternehmen versorgt.

Auf den zweiten Blick offenbart sich, dass die HRV zum 1.1.2007 umfassend an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens und an die Anforderungen aktueller Kommunikationsformen angepasst worden ist.

Das Handelsregister wird aufgrund der EU-Richtline "SLIM-IV" (Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003, ABl. EU Nr. L 221 S. 13) seitdem rein elektronisch geführt. Es bietet Nutzern die Möglichkeit zur jederzeitigen Online-Einsicht sowie Abruf der Eintragungen und Urkunden. Der elektronische Output der Justiz wird ermöglicht durch die Notare, die seit dem Stichtag Anmeldungen zur Eintragung und Dokumente elektronisch zum Handelsregister einreichen.

Die HRV regelt den gesamten Workflow: Upload, Entscheidung, Download. Dieser integrative Ansatz ist nicht nur innovativ, sondern wird wegen der vielen Nutzer und Verfahrensbeteiligten die rechtliche Entwicklung in anderen Bereichen der Justiz maßgeblich prägen. Deshalb ist die HRV nicht nur etwas für Notare und Experten im Gesellschaftsrecht.

Die EU-Richtline "SLIM-IV" ist durch das EHUG (Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregis-

Vorwort

ter sowie das Unternehmensregister vom 10.11.2006, BGBl. I, S. 2553) umgesetzt worden. Die konsequente Umstellung des Handelsregisters von Papier auf elektronisch verarbeitbare Dateien war Anlass, die HRV vollständig neu zu kommentieren.

Das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008, BGBl. I, S. 2026) sorgt seit dem 1.11.2008 dafür, dass das Handelsregister auch die "erste Adresse" wird für Informationen zur Geschäftsanschrift und zu den GmbH-Gesellschaftern.

Die Verfasser haben entschieden, den Kommentar in der hier vorliegenden Form als gebundenes Buch in zweiter Auflage erscheinen zu lassen, um damit dem haptischen Bedürfnis von Bibliotheken und versierten Juristen nach einem „gewichtigen“ Werk zu entsprechen.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Februar 2009 berücksichtigt.

Berlin, im Februar 2009

Die Autoren

Wenn die Verfasser im Rahmen dieses Kommentars stets die männlichen Bezeichnungen gewählt haben, so handelt es sich dabei um eine nicht zufriedenstellende Lösung des ständigen Problems, dass eine sprachlich nicht als störend empfundene geschlechtsneutrale Formulierung nicht existiert.